



# Landeselternschaft der Realschulen in Nordrhein- Westfalen e. V.

Ministeriell anerkannter Verband

## Satzung

### Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Gleichberechtigungsklausel
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitwirkung von Schulpflegschaften in der Landeselternschaft
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Bezirksgruppen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Auflösung des Vereins

### § 1 Name, Sitz und Gleichberechtigungsklausel

- (1) Der Verein führt den Namen: Landeselternschaft der Realschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.  
Kurzform: LeRs NRW e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Den Eltern von Realschülern im Sinne dieser Satzung stehen Erziehungsberechtigte, die nicht Eltern sind, gleich.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Eltern/Erziehungsberechtigte von Realschülern in NRW bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit, insbesondere im Bereich Schule, zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein folgende Aufgaben:
  1. Weckung und Förderung des Verständnisses und Engagements der Eltern für alle Aspekte der Bildung und Erziehung an den Realschulen in NRW, einschließlich der Themen Berufswahl, Berufsausbildung und Übergang zu weiterführenden Schulen;
  2. Interessenvertretung für die Eltern und Einbringung von Vorschlägen gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere gegenüber dem Schulministerium, dem Landtag, der Landesregierung NRW und der Öffentlichkeit, auch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren sowie im Zusammenhang mit dem Verfassen von sachverständigen Stellungnahmen;
  3. Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinigungen und Körperschaften, welche sich mit Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungsfragen auf Landes- und Bundesebene befassen;
  4. Unterstützung der Arbeit in den Schulpflegschaften der Realschulen in NRW, insbesondere durch Beratung grundsätzlicher Art wie auch bei Einzelfragen zur Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen;
  5. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und Wahrnehmung dieser Mitwirkungsrechte im örtlichen und überörtlichen Bereich.
- (2) Der Verein setzt sich für bundeseinheitliche Regelungen des Schulrechtes ein.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung [§ 51 ff AO].
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mitwirkung von Schulpflegschaften in der Landeselternschaft**

- (1) Schulpflegschaften wirken in der Landeselternschaft durch den oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ein von ihr bestimmtes Mitglied der jeweiligen Schulpflegschaft mit. Sie werden damit ordentliches Mitglied der Landeselternschaft.
- (2) Schulpflegschaften entscheiden selbstständig über ihre Mitwirkung in der Landeselternschaft durch Beschluss in der Schulpflegschaftssitzung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied wird der/die Vorsitzende einer Schulpflegschaft oder ein/eine aus diesem Gremium abgesandter Vertreter / abgesandte Vertreterin. Je Schule besteht ein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Dem Antrag ist eine Kopie des Beitrittsbeschlusses der Schulpflegschaft beizufügen.
- (3) Die Einzelmitgliedschaft von Eltern von Realschülern kann unabhängig davon erfolgen.
- (4) Außerordentliches Mitglied können Eltern von Realschülern sein, deren Schulbesuch nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Nach Ablauf dieser Frist wechselt die außerordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde, soweit nicht vorher der Austritt aus dem Verein erfolgt.
- (5) Jedes außerordentliche Mitglied verfügt über das passive Wahlrecht.
- (6) Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird aufgrund Beschlusses des Vorstandes und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an. Sie sind dazu verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (9) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit Beginn eines Schuljahres.
- (10) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, Auflösung einer Schule oder Tod des Mitglieds.
- (11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist und dem Mitglied die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (12) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres möglich.
- (13) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur formlosen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist in Textform zu begründen und dem Mitglied übersenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (14) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt die jährlichen Beiträge fest.
- (4) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Geschäftsjahres, welches dem Schuljahr entspricht.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 7)
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (3) Bezirksgruppen (§ 9)
- (4) Ausschüsse (§ 10).

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und dem/der Schriftführer/in. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzern, den Bezirksvertretern und den Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Der Verein kann ihm im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung zahlen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann der Vorstand ein Mitglied kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter einlädt, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand hat die Protokolle aufzubewahren.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende verfügen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im Einzelfall fest, wobei die Frist drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage nicht unterschreiten darf. Für einen Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig, wenn dem Absender eine Versendungsbestätigung vorliegt. Lehnt ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist ab, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn diese grob fahrlässig ihre Amtspflichten verletzt haben oder eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- (11) Der Vorstand ist dazu ermächtigt, einstimmig Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Das gilt entsprechend für ausschließlich redaktionelle Änderungen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind von dem Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zu beantragen. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen. Nach Ablauf der Fristen gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jede Schule hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nach der Satzung oder Gesetz keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

### **§ 9 Bezirksgruppen**

- (1) In Anlehnung an die Regierungsbezirke in NRW werden Bezirksgruppen gebildet, die aus ihren Reihen den Bezirksvertreter und seinen Stellvertreter wählen.
- (2) Diese vertreten die Angelegenheiten der Landeselternschaft auf regionaler Ebene. Sie werden vom Vorstand unterstützt.
- (3) Der Vorsitzende der Bezirksgruppe ist Mitglied des Vorstands, sein Stellvertreter bei dessen Verhinderung.

### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Für besondere Aufgaben oder einzelne Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird durch entsprechende Erklärung und Mitarbeit im Ausschuss erworben; sie endet mit einer Austrittserklärung oder Einstellung der Mitarbeit.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Auf Beschluss eines Ausschusses können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Sachverständige zur Beratung zugezogen werden.
- (4) Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand in Form einer Niederschrift mitzuteilen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder deren Angehöriger sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nicht nur auf die buchhalterische Richtigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich die in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden haben.

**Köln, den 21. Oktober 2022**